

AUSBILDUNGSVERTRAG

Zwischen

Name, Vorname _____

Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) _____

Straße, PLZ, Wohnort _____



(nachstehend "Auszubildender" genannt)
bei Minderjährigen vertreten durch den gesetzlichen Vertreter

und dem **Musikzug Niederissigheim e. V.**
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
(nachstehend "Musikverein" genannt)

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 INHALT DER AUSBILDUNG

1. Der Musikverein übernimmt die musikalische Ausbildung des Auszubildenden an einem
 - Instrument.
 - in einer Blockflötengruppe.

Im Rahmen dieser Verpflichtung wird der Musikverein folgende Leistungen erbringen:

2. Er stellt einen geeigneten Ausbilder zur Verfügung. Der Unterricht wird im Regelfall einmal pro Woche erteilt (Gruppenunterricht je nach Gruppenstärke 45 Minuten bzw. 60 Minuten, Einzelunterricht 30 Minuten). Ein Anspruch auf Einzelunterricht besteht nicht.
3. Der Unterrichtsraum wird vom Musikverein zur Verfügung gestellt.
Der Unterrichtsort ist das „Musikhaus“ in der Issigheimer Str. 28 in Niederissigheim.
4. Der Unterrichtstag und die Unterrichtszeit werden durch den Musikverein festgelegt.
Während der Ferien in Hessen sowie an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.
5. Ein Wechsel von Blockflötengruppe in die Ausbildung für ein Instrument ist jederzeit möglich, der Vertrag und die Laufzeit bleiben hiervon unberührt.
Es verändert sich nur der monatliche Ausbildungsbeitrag mit Beginn des neuen Unterrichts.

§ 2 ZIEL DER AUSBILDUNG

1. Ziel ist es, dass der Auszubildende im Miniorchester, Jugendorchester und später im Stammorchester mitwirkt. Die Ausbildung des Auszubildenden erfolgt ausschließlich im Hinblick auf eine Mitwirkung im Stammorchester des Vereins, was eine Teilnahme im Miniorchester und/oder im Jugendorchester voraussetzt.

§ 3 UNTERRICHT

1. Der Auszubildende verpflichtet sich, während der Ausbildungszeit den angebotenen Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Bei Verhinderung ist der Unterricht rechtzeitig abzusagen. Für vom Auszubildenden abgesagte oder versäumte Unterrichtseinheiten ist der Musikverein nicht nachleistungspflichtig. Die anteilige Vergütung hieraus kann von der Ausbildungsvergütung nicht abgezogen werden.
2. Bei längerer Erkrankung des Auszubildenden entfällt der anteilige Ausbildungsbeitrag nach Ablauf von vier Wochen. Hierzu ist eine schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand notwendig.
3. Bei krankheitsbedingtem Ausfall des Ausbilders besteht für vier Unterrichtseinheiten pro Ausbildungsjahr kein Anspruch auf Ersatzunterricht. Bei längerer Erkrankung des Ausbilders entfällt der anteilige Ausbildungsbeitrag nach Ablauf von vier Wochen.
4. Geplanter Unterrichtsausfall von Seiten des Ausbilders wird nach Absprache mit dem Auszubildenden individuell nachgeholt.

§ 4 AUSBILDUNGSBEITRAG

1. Die Beiträge für die Ausbildung betragen zur Zeit an einem Instrument monatlich 42,00 EUR (jährlich 504,00 EUR), Blockflöten Ausbildung 25,00 EUR (jährlich 300,00 EUR)
2. Familien, die mindestens drei Ausbildungsbeiträge zahlen, haben die Möglichkeit, eine Ermäßigung der Gebühren beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
3. Der an den Musikverein zu entrichtende Ausbildungsbeitrag ist zum 1. jeden Monats zu entrichten und wird vom Musikverein entsprechend des in der Beitrittserklärung genannten SEPA-Mandats per Lastschrift eingezogen.
4. Unabhängig vom Datum der Vertragsunterzeichnung fällt der Beitrag erst dann an, wenn die Ausbildung tatsächlich begonnen hat.
5. Der Musikverein behält sich vor, die Ausbildungsbeiträge jederzeit zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Sollten Veränderungen der Ausbildungsbeiträge anstehen, so wird der Auszubildende hiervon schriftlich unterrichtet. Es besteht dann nach Erhalt des Schreibens ein Sonderkündigungsrecht zum nächsten Monatsersten.

§ 5 AUSBILDUNGSSTAND

1. Die Mitwirkung des Auszubildenden in einem der Orchester beginnt, sobald der Leistungsstand des Auszubildenden dies ermöglicht. Über den Beginn der Mitwirkung in einem der Orchester entscheidet der entsprechende Dirigent auf Vorschlag der Ausbilder in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden.

§ 6 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

1. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils bis zum nächsten Halbjahresende (30.06. bzw. 31.12.), wenn er nicht spätestens sechs Wochen vor dem betreffenden Halbjahresende gekündigt wird.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Die Beitragspflicht endet zum jeweiligen Halbjahresende, zu dem der Vertrag ordnungsgemäß gekündigt wurde. Unabhängig davon endet die Beitragspflicht nicht, bevor alle vom Musikverein entliehenen Gegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben wurden (Instrumente, Vereinskleidung, Noten).
3. Endet ein Blockflötenkurs vor Ablauf eines Halbjahres, wird der monatliche Ausbildungsbeitrag automatisch ab diesem Zeitpunkt ausgesetzt. Hiervon unberührt ist die unter § 6.1 genannte Kündigungsfrist dieses Ausbildungsvertrages.
4. Ein Wechsel von Blockflötengruppe zu Ausbildung an einem Instrument ist innerhalb der Vertragslaufzeit jederzeit möglich, siehe §1 Abs. 5
5. Ein Sonderkündigungsrecht zum nächsten Monatsersten besteht innerhalb der ersten 4 Unterrichtseinheiten nach Vertragsbeginn und bedarf ebenfalls der Schriftform.

§7 LEHINSTRUMENTE

1. In begrenztem Rahmen stehen Lehinstrumente zur Verfügung. Diese können gegen eine monatliche Gebühr entliehen werden. Alles Weitere wird einzelvertraglich in einem gesonderten **Leihvertrag für ein Instrument** geregelt.
Ansprechpartnerin: Ursula Baborsky instrumente@musikzug-niederissigheim.de

§8 AUFSICHT

1. Die Auszubildenden werden nur für die Dauer des Unterrichts beaufsichtigt. Der Versicherungsschutz beschränkt sich nur auf die Dauer von Aktivitäten, die mit dem Verein verbunden sind.

§ 9 SONSTIGES

1. Voraussetzung für diesen Ausbildungsvertrag ist die aktive Mitgliedschaft im Musikzug Niederissigheim e.V.
2. Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte sich eine Vertragsklausel als unwirksam erweisen, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
3. Der Ausbildungsvertrag wird zweifach ausgefertigt.
4. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
5. Bei Minderjährigen gilt die entsprechende gesetzliche Regelung.

Bruchköbel/Niederissigheim, den _____

Musikzug Niederissigheim e.V.
Vorstandmitglied

Auszubildender
bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter